



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2023-GC-164

Für eine korrekte Erbschaftsbesteuerung

Urheberinnen:	Levrat Marie / Rey Alizée
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	21.06.2023
Begründung:	21.06.2023
Überweisung an den Staatsrat:	21.06.2023
Antwort des Staatsrats	14.11.2023

I. Zusammenfassung der Motion

Mit ihrer am 21. Juni 2023 eingereichten und begründeten Motion verlangen die Motionärinnen eine Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer zur Einführung einer Erbschaftssteuer in gerader Linie. Vermögensübertragungen durch Erbgang von weniger als 10 Millionen Franken sowie die Nachfolgeregelungen bei sämtlichen Landwirtschaftsbetrieben und allen KMU sollen steuerfrei bleiben. Schenkungen in gerader Linie sind nicht betroffen.

Der vorgeschlagene Steuersatz beträgt 4,5 % mit der Möglichkeit für die Gemeinden, eine Zusatzabgabe bis zu 70 % erheben zu können. Er wurde entsprechend den Steuersätzen für die anderen Verwandtschaftsgrade so berechnet, dass er der niedrigste Erbschaftssteuersatz bleibt.

Diese Motion fusst auf der Feststellung, dass der Erbschaftssteuer aufgrund der Steuerbefreiung in gerader Linie Milliarden von Franken entgehen, da sehr wohlhabende Personen das geerbte Vermögen lieber horten als reinvestieren. Die Motionärinnen sind überdies der Ansicht, dass die konkreten Auswirkungen für die sehr wenigen betroffenen Freiburger Steuerpflichtigen (natürliche Personen) als minimal bezeichnet werden können.

In Bezug auf den interkantonalen Wettbewerb haben sie keine Befürchtungen, da schon drei andere Kantone (Waadt, Neuenburg und Appenzell – wobei es sich genauer gesagt um Appenzell Innerrhoden handelt) eine Erbschaftssteuer bei Verwandten in gerader Linie erheben. Auf internationaler Ebene argumentieren sie, dass aufgrund der Steuersätze in anderen Staaten, insbesondere Frankreich und Deutschland, die Erbschaftssteuer in gerader Linie von 4,5 % nicht konfiskatorisch ist.

Weiter wird der Staatsrat ersucht, die Höhe der Steuermehreinnahmen aufgrund dieser Änderung, die ohne besondere Zweckbindung in den allgemeinen Finanzhaushalt fliessen würden, zu schätzen.

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend erinnert der Staatsrat daran, dass der Erbschafts- und Schenkungssteuer der unentgeltliche Vermögensübergang von Todes wegen (Erbschaft, Vermächtnis) oder unter Lebenden (Schenkung) unterliegt. Steuerpflichtig sind die Empfängerinnen und Empfänger einer Zuwendung von Todes wegen, das heisst die Erbinnen und Erben. Wird die Steuer auf dem Betrag der Erbanteile erhoben, wie dies im Kanton Freiburg der Fall ist, dann richtet sich der Steuersatz nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen den Empfängerinnen und Empfänger und der Erblasserin/dem Erblasser bzw. der Schenkerin/dem Schenker.

Nach Artikel 8 Abs. 1 Bst. f des Gesetzes vom 14. September 2007 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; SGF 635.2.1) sind Verwandte in gerader Linie nicht erbschafts- und schenkungssteuerpflichtig. Diese Steuerbefreiung war bereits im Gesetz vom 4. Mai 1934 betreffend die Einregistrierungsgebühren (Art. 4 Abs. 6) verankert.

Da die Motion keine Besteuerung von Schenkungen in gerader Linie vorsieht, könnten die von dieser Motion betroffenen Steuerpflichtigen versucht sein, ihr Vermögen zu Lebzeiten in Form steuerfreier Schenkungen weiterzugeben, damit sie entweder unter der Besteuerungsschwelle liegen oder ihren direkten Erben die Erbschaftssteuer ersparen. Das heisst, dass die Erbschaftssteuer in gerader Linie ein Anreiz für wohlhabende Personen sein könnte, die Vermögensübertragung an ihre Erben vorzuziehen.

Ausserdem besitzen viele wohlhabende Personen Immobilien und damit potenzielle Wohnsitze in mehreren Kantonen oder Staaten. Für diese oft älteren Steuerpflichtigen gelten die klassischen Mobilitätshindernisse wie Berufstätigkeit, Ehepartner oder Schulbesuch der Kinder in der Regel nicht mehr, und das Risiko eines Wegzugs kann somit nicht zum vornherein ausgeschlossen werden, und zwar umso weniger, als Erbschaften in gerader Linie in praktisch allen Kantonen (mit Ausnahme der Kantone Waadt, Neuenburg und Appenzell Innerrhoden) von der Erbschaftssteuer befreit sind.

Die Motionärinnen schlagen vor, Landwirtschaftsbetriebe und KMUs von der Steuer auszunehmen, ohne jedoch zu definieren, was ein KMU ist. Sind darunter sämtliche nicht regulär börsenkotierten Unternehmen zu verstehen? Eine solche Steuerbefreiung ist ausserdem abgrenzungsmässig recht problematisch und wird unweigerlich zu einem erheblichen Schwelleneffekt führen, ganz zu schweigen davon, dass sie sich auch auf das Arbeitsleben in den betroffenen Unternehmen auswirken könnte. So könnte beispielsweise Reorganisationen bloss mit dem Ziel durchgeführt werden, der Steuer zu entgehen.

Zur Schätzung der Steuereinnahmen aus der Einführung einer Erbschaftssteuer in gerader Linie wurde von folgenden Arbeitshypothesen und Zahlen ausgegangen:

- > Abzug des Freibetrags von 10 Millionen Franken von der Erbmasse und nicht von jedem einzelnen Erbanteil;
- > Gewährung des Freibetragsabzugs von 10 Millionen Franken auf dem gesamten Nachlassvermögen, einschliesslich der Vermögenswerte, die sich nicht im Kanton Freiburg befinden. Anschliessende Berechnung des Anteils für den Kanton Freiburg im Verhältnis zu den sich im Kanton Freiburg befindenden Vermögenswerten.

- > ein Freibetrag von 20 Millionen Franken bei Ehepaaren, um der Auflösung der Ehe vor der Erbteilung Rechnung zu tragen, das heisst 10 Millionen Franken pro Person, wobei davon ausgegangen wird, dass beim Tod des zweiten Ehepartners das Vermögen an das Kind bzw. die Kinder fällt;
- > da die Datenbanken keine Informationen über die Zahl der Steuerpflichtigen mit Kindern enthalten, sobald diese nicht mehr von ihnen unterhalten werden, geschätzter Anteil der Alleinstehenden oder Verheirateten mit Kind(ern) entsprechend den einschlägigen verfügbaren Statistiken von 86,5 %.

Ausgehend davon ergibt sich für die Erbschaftssteuer in gerader Linie ein geschätztes Einnahmepotenzial von insgesamt rund 100 Millionen Franken, das je nach Anzahl der jährlichen Todesfälle auf die kommenden Jahre aufzuteilen ist. Im Jahr 2020 betrug die zivilrechtliche Bevölkerung im Kanton Freiburg 325 318 Personen. Im entsprechenden Jahr wurden 2556 Todesfälle verzeichnet, was 0,8 % der zivilrechtlichen Bevölkerung entspricht. Wendet man diesen Prozentsatz auf das Einnahmepotenzial an, ergeben sich geschätzte jährliche Steuereinnahmen von 0,8 Millionen Franken für den Kanton und von 0,6 Millionen Franken für die Gemeinden, wobei diese Schätzung allerdings mit grossen Unsicherheiten verbunden ist.

Gemäss Steuerstatistik (Steuerperiode 2020, Stand per 30.06.2022) wären 268 Steuerpflichtige von der Einführung einer Erbschaftssteuer in gerader Linie im Todesfall im Kanton Freiburg betroffen, wovon 109 Ehepaare. Diese Steuerpflichtigen entrichten jedes Jahr eine kantonale Vermögenssteuer im Umfang von rund 13 Millionen Franken, und sollten sie aus dem Kanton wegziehen, um die Erbschaftssteuer in gerader Linie zu umgehen, würden dem Kanton nicht nur die oben geschätzten Einnahmen, sondern auch die Vermögenssteuern entgehen.

Nach dem Gesagten und angesichts der Ungewissheit über das effektive Steuerpotenzial dieses Vorschlags beantragt der Staatsrat die Ablehnung der Motion.